Das

Gewerbsgesetz

für das

Königreich Bayern

vom 30. Januar 1868

sammt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen

unter

Benützung der Kammerverhandlungen mit Erläuterungen.

Herausgegeben

von einem praktischen Juristen.

Mit Sachregister.

München, 1868.

Verlag von E. H. Gummi.

Einleitung.

Durch das Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 ist das durch die Erfahrungen anderer Länder bewährte Prinzip, daß die Gewerbefreiheit in politischer, sozialer und industrieller Beziehung die richtigste Grundlage einer Gewerbeordnung ist und Beschränkungen nicht im Interesse der Gewerbetreibenden oder Einzelnen, sondern einzig und allein im Interesse der Gesammtheit zugelassen werden können, nunmehr auch im diesrheinischen Bayern verwirklicht und damit in der Gewerbegesetzgebung Gleichförmigkeit für das ganze Königreich hergestellt.

Das Gesetz hat nur den selbstständigen Gewerbebetrieb zum Gegenstande. Die Verhältnisse der unselbstständig beschäftigten Personen — Kommis, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge u. s. w. — werden von demselben nicht berührt. Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den selbstständig Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen ist, soweit nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 57—65 Vorschriften gibt, der freien Uebereinkunft überlassen.

Das Gesetz hebt ferner, insoweit nicht aus sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Gründen für einzelne Gewerbe ein Befähigungsnachweis des Unternehmers oder Stellvertreters erforderlich ist (Art. 8), jeden Prüfungszwang oder Befähigungsnachweis auf, indem es von der Erwägung ausgeht, daß weder für das Publikum, noch für den Gewerbestand eine Gefahr dabei besteht, wenn der selbstständige Gewerbebetrieb nicht länger von einem vorgängigen Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird. Es findet diese Annahme ihre Begründung in den Erfahrungen am Großgewerbe und an der Mehrzahl der freien Erwerbsarten, sowie in den Zuständen der großen Industriestaaten, in welchen längst kein Prüfungszwang mehr besteht, deren Produkte aber durch Schönheit, Geschmack und Brauchbarkeit die inländische Fabrikation der geprüften Meister vielfach von dem einheimischen Markte verdrängen. Das Publikum ist der beste Richter über gute Arbeit, es fragt aber nicht nach dem Erfolge der Prüfung, sondern kauft seine Waaren, wo sie ihm am preiswürdigsten scheinen. Auf den Bildungsgang

der Gewerbetreibenden wird aber die freie Konkurrenz und die Ueberzeugung, daß nur durch Fleiß und Geschicklichkeit der Wettkampf um die Existenz bestanden werden kann, viel mächtiger einwirken als aller Prüfungszwang. Der Trägheit und dem jugendlichen Leichtsinn konnte auch mit den Prüfungen nicht allseitig begegnet werden. Endlich läßt sich der Grad der natürlichen Begabung und der Umsicht, welcher erforderlich ist, um die Fabrikation je nach den Fortschritten der Technik und dem lebendigen Bedürfnisse des Verkehrs einzurichten, um die rechten Quellen für den Bezug des Rohmaterials oder Wege für den Absatz der Fabrikate ausfindig zu machen, weder allgemein feststellen, noch durch eine Prüfung erforschen.

Was die gegenwärtige Ausgabe des Gewerbsgesetzes betrifft, so enthält dieselbe nicht nur den genauen, mit dem im Gesetzblatte Abgedruckten übereinstimmenden Wortlaut des Gesetzes selbst, sondern auch alle jene Bestimmungen, welche neben demselben zur Anwendung kommen. Bei einer Reihe von Artikeln ist auf die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, der Wassergesetze 2c. mit dem Beisatze Bezug genommen, daß dieselben durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden. Insbesondere ist durch Art. 4 und 5 eine Menge von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorbehalten, ohne daß dieselben einzeln bezeichnet sind.

Alle diese neben dem Gesetze fortgeltenden Bestimmungen sind an der betreffenden Stelle vollständig abgedruckt, damit der Gewerbtreibende jeden Augenblick in der Lage ist, sich von allen Gesetzen und Verordnungen über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb seines Gewerbes Kenntniß zu verschaffen, ohne irgendwo Rath erholen zu müssen

Endlich finden sich auch jene Verordnungen abgedruckt, welche erst in der jüngsten Zeit erlassen wurden und in den verschiedenen Ausgaben zum Polizeistrafgesetzbuche 2c. fehlen, in welcher Beziehung beispielsweise an die Abänderungen zur allgemeinen Bauordnung vom 15. März 1866, an die Abänderungen zur Verordnung bezüglich der Dampfkessel vom 12. Februar 1865, an die Verordnung vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten erinnert wird.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung **Allerhöchst-Ihres** Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen *) ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreiches berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere**) die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Art. 2.

Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbegesetzgebungen in wesent-

---

*) Hierunter sind nicht allein die physischen, sondern auch die juristischen Personen, Körperschaften, Gemeinden, Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien des Inlandes begriffen, gleichwie dem Staate selbst der Betrieb von Gewerben unverwehrt ist.

**) Das Wort „insbesondere" wurde eingeschaltet, um auszudrücken, daß der Abs. 2 nicht alle Befugnisse umfasse, die der freie Gewerbebetrieb mit sich bringt.

lichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbs-Gesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben.

Art. 3.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Dieser Artikel wurde lediglich deshalb eingestellt, um unter Hinweisung auf das Gesetz über Heimat, beziehungsweise Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde, welches gleichzeitig mit dem Gewerbsgesetze in Wirksamkeit treten soll, die Besorgnisse zu zerstreuen, welche im diesrheinischen Bayern, namentlich in kleineren Städten und Märkten über die Freizügigkeit (Art. 1) in so hohem Maße herrschen.

Art. 4.

Die aus Standes- und Dienstesvorschriften*) und aus

---

*) Hieher gehören:

a) § 21 des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, IX. Beilage zur Verfassungsurkunde:

„Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten."

b) Art. 10 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861:

„Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsen-Speculationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäklergeschäfte zu machen;

2) die Verwaltung einer Handels- oder Industrie-Gesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen;

dem bürgerlichen Rechte*) fließenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

---

3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen;

4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet;

5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen;

6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll;

7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen."

c) Thl. II Tit. IX § 93 des preußischen Landrechtes:

„Geistliche dürfen weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebende Familie Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben."

d) § 5 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842:

„Neben einer Apothekersconzession soll eine sonstige Conzession oder Lizenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, so fern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde."

e) Lit. F des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 17. Nov. 1837 über den Wirthschaftsbetrieb der Bürgermeister in der Pfalz:

„Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf während der Dauer seines Dienstes weder in seinem Wohnhause eine Wirthschaft dulden, noch selbst Wirthschaft treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schankungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen oder für seine Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht, so kann dies nur mit besonderer, nach Vernehmung des Gemeinderathes erfolgenden Bewilligung Unserer Kreisregierung geschehen."

f) Das Decret vom 14. Dez. 1810, contenant le reglement sur l'exercice de la profession d'advocat et de la disciplin du barreau.

*) Hier handelt es sich vor Allem um die Frage, von welchem Lebensalter die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes abhängig ist, in welcher Be-

Art. 5.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Was die Vorbehalte dieses Artikels betrifft, so gehören hieher insbesondere:

---

ziehung die im Art. 7 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche für die Handelsgewerbe getroffene Bestimmung zur allgemeinen Regel für alle Gewerbe gemacht wurde und welcher Artikel lautet:

„Ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind, bestimmt das bürgerliche Recht.

Minderjährige, welchen hienach diese Befugniß zusteht, werden rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für großjährig erachtet."

Hiebei wurde im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten unter Zustimmung der k. Staatsregierung constatirt, daß die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts in Thl. II Tit. 8 § 477, wornach ein Minderjähriger zur Treibung kaufmännischer Geschäfte erst nach erhaltener Großjährigkeitserklärung zugelassen werden solle, im Thl. II Tit. 18 § 807 u. ff., wornach kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zur eigenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe zugelassen werden solle u. s. w., in denjenigen Gebietstheilen, in welchen preußisches Landrecht gilt, keine Anwendung finden.

Hieher gehören ferner noch insbesondere: Art. 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches:

„Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmannes, welche ihrem Ehemanne nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau."

Dann Art. 56 desselben Gesetzes, wornach ein Procurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen darf;

ebenso § 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837, wornach ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen wurde, bis zu fünf Jahren nach sich zieht;

endlich das Gesetz über den Malzaufschlag, welches gleichfalls als Straffolge den Ausschluß von bestimmten Gewerben vorsieht.

I. Bezüglich der Anlage von Gewerben:

1) Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches:

„An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert, oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebes solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftsmäßigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen."

Die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863, „Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken oder Werkstätten betreffend", lautet:

§ 1. Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;

Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;
Glas-, Spiegel-, und Thonwaaren-Fabriken;
Hochöfen und Schmelzhütten;
Flachs- und Hanfröstanstalten;
Hopfenschwefeldörren;
Stampf- und Hammerwerke;
Maschinenfabriken;
Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;
Zuckerfabriken;
Cichorienfabriken;
Stärkefabriken;
Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;
Schlachthäuser;
Abdeckereien;
Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearinfabriken;
Darmsaitenfabriken;
Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;
Düngerfabriken;
Gerbereien;
Färbereien;
Zeugdruckereien;
Papierfabriken;

Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen, massenhaft betrieben wird;

dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg; ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;

endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten

oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§ 2. Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der im § 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des § 110 der Verordnung vom 13. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. Instanz;
2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern in II. Instanz;
3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§ 3. Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im § 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§ 4. Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publikationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche

bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§ 5. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§ 6. Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer, als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des § 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§ 7. Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§ 8. Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in § 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kais. französ. Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

2) Vom Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers:

Art. 10. Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flußes keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Fluße selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Trieb-

werke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art 11: Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Art. 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12: Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung.

Art. 14: Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere, von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 58: Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art 61: In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderen Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Art. 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 73: Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Fluße, oder an einem Privatfluße, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatfluße errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des

Wassers oder auf die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, soweit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

3) § 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837:

Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

4) Vom Forstgesetze vom 28. März 1852:

Art. 47: Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedelungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Art. 60: Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einer der im Art. 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 68: Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadensersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen: — — —

5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;

6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;

5) Art. 151 des Polizeistrafgesetzbuches:

„Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft."

Die Bestimmungen der hiezu erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864, „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend", sammt den hieran getroffenen Abänderungen der allerhöchsten Verordnung vom 12. Februar 1865 lauten:

§ 1. Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§ 2. Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, K. d. J., in II. und letzter Instanz, in Fällen des § 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distriktspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, K. d. J., in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach kollegialer Berathung.

§ 3. Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt worden ist;
b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührlen Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;
c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Konstruktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;
d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;
e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;
f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;
g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;
h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Lokomotive oder irgend eine Lokomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;
b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;
c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode, d. i der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;
d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zollpfunde und dem bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;
e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;
f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§ 4. Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der k. Regierung, K. d. J., bestellten Prüfungs-Kommissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungs-Kommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§ 5. Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§ 6. Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparates verantwortlich.

§ 7. Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach § 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name der Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§ 8. Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt

desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						**Atmosphären**
0	½	1	1½	2	2½	
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung
von						**Atmosphären**
3	3½	4	4½	5	5½	
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für $5\frac{1}{2}$ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§ 9. An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrolmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 10. Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre

und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen sein.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§ 11. An jedem Dampfkessel muß eine verläßige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§ 12. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§ 13. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§ 14. Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungskommissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objekte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungskommissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung

einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§ 15. Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungskommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§ 16. Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungskommission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§ 17. Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§ 18. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§ 19. Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§ 20. Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs

der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§ 21. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für den Nachbar hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§ 22. In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§ 23. Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§ 24. Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§ 25. Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fort-

schreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl, der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparats Anzeige zu erstatten.

§ 26. Zur Konstatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungskommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben, jedoch nur, wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer anderen Betriebstelle aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Lokomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungskommissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 27. Das Besichtigungs- und Befundprotokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§ 28. Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§ 29. Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungskommissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§ 30. Die Prüfungskommissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§ 31. Die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Kommissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des § 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiten, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungskommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§ 32. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht

nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§ 33. Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bauintendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§ 34. Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§ 35. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

6) Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches:

„In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Bauherren, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem ge-

nehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln.

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren."

Die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 2. Okt. 1863, die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr., lautet:

Maximilian II. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§ 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen

will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§ 2. Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Lokalbaukommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,

2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,

3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,

4) das Niveau des Terrains, und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs,

5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,

6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§ 3. Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze, und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§ 5. Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§ 6. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,

2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.,

3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,

5) die konstruktive Veränderung eines Dachstuhls,

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,

8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,

9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,

10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßenkanälen.

§ 7. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellen des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite, mit Einzeichnung der Dachlucken,

6) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils, und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1 : 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 : 100,
bei den Detailplänen 1 : 50.

§ 8. Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) an die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§ 9. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§ 10. Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§ 11. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. **Von der Bauzeit.**

§ 12. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung konzentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dergl., oder wo ein horizontaler

Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§ 13. Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§ 14. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§ 15. Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen, und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§ 16. Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel= oder Fachwerk ausgeführt werden.

§ 18. Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 3 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel= oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerks=Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§ 19. Garten=, Hof= und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§ 20. Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür= und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung

von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§ 21. Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§ 22. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und 1½ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens ½ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§ 23. Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenmauer bis zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerks-Aussetzungen eine Erhöhung über jenes Höhenmaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßenabtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird, und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§ 24. Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§ 25. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§ 26. Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§ 27. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§ 28. Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Lokale mit starken Feuerungen geboten.

§ 29. Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dies nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§ 30. Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift des § 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§ 31. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des § 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabriksgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§ 32. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§ 33. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§ 34. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§ 35. Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§ 36. Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§ 37. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten

§ 38. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§ 39. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§ 40. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $\frac{1}{2}$ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach Außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 41. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet

werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§ 42. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§ 43. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§ 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§ 44. Die Heiz- und Aschenabfall Oeffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§ 45. Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§ 46. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachlucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung

in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichte sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§ 47. Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§ 48. Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien 2c.

§ 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§ 50. Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§ 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter

sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§ 52. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§ 53. Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§ 54. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§ 55. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an den Straßenseiten ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokalbaukommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

VI. **Von Dachwohnungen.**

§ 56. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen,

und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des § 16 zulässig;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen der §§ 30 und 31 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken müssen nach Vorschrift des § 27, schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. **Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.**

§ 57. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch § 1 — 4 bezeichneten Umfange hat die Lokalbaukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§ 58. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façadeänderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§ 59. Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grundabtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§ 60. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtsmitteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 61. Die Lokalbaukommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, so weit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§ 62. Die in den §§ 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§ 63. Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in demselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern

unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 64. Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokal-Baukommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, so lange die Herstellung der Nivellirungsplane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Entscheidung vorzulegen.

§ 65. Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§ 66. Jeder nach § 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 67. Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§ 68. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird;

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die Stadtkommandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich

7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München.

§ 69. Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§ 70. Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach § 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§ 72. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die

Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§ 73. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 74. Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Planrevision bei der Lokalbaukommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§ 75. Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Kontrole der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch einen Techniker der Lokalbaukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§ 76. Beschwerden gegen Verfügungen der Lokalbaukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 77. Der Lokalbaukommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 78. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Ferner die gleichfalls hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1864, „die allgemeine Bauordnung betreffend", mit den Abänderungen vom 15. März 1866 lautet:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§ 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festigung der Baulinie zu erfolgen.

§ 2. In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§ 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§ 4. Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen anderen Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßenkanäle;

2) für Einfriedungen jeder Art;

3) für freistehende Bauten oder Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;

4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§ 5. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im § 4 bezeichneten Bauwerkes;

2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.

3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;

5) die konstruktive Veränderung eines Dachstuhles;

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;

8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;

9) in Städten I. Klasse die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 6. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen	1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen	1 zu 100,
bei den Detailsplänen	1 zu 50.

§ 7. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§ 8. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung konzentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§ 9. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§ 10. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§ 11. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten. Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Geschoße eine Stärke von 12 Zoll bei Ziegel- und Quadersteinen und von 15 Zoll bei Bruchsteinen zulässig.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken 12 Fuß und darüber freiliegen sollen, eine Stärke von mindestens 12 Zoll bei Ziegeln oder Quadern, und von mindestens 15 Zoll bei Bruchsteinen erhalten.

c) Werden Wohngebäude nur ein Geschoß hoch aufgeführt, so darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern eine Minderung der Stärke der Umfassungsmauern bis auf 12 Zoll, bei Verwendung von Bruchsteinen bis auf 15 Zoll gestattet werden.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 15 Fuß und darunter auf mindestens 6 Zoll bei Ziegeln und auf mindestens 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen vermindert werden.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Geschoßen aus Riegelwerk aufgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 12 Zoll, beziehungsweise 15 Zoll stark herzustellen, wenn nur ein Geschoß aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Geschoßen aus Riegelwänden dagegen müssen die Umfassungsmauern 18 Zoll Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 3 Zoll zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden von mehr als einem Geschosse, welche im obersten Geschoße eine Mauerstärke von 12, beziehungsweise 15 Zoll erhalten müssen, hat eine Verstärkung von je 3 Zoll in jedem Geschoße stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei

welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statistischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 10 Fuß als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegeln oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

k) Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften über Verstärkung der Mauern nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§ 12. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§ 13. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First unter der Dachfläche mindestens 12 Zoll stark gehalten werden, 12 Zoll hoch über die Dachfläche reichen und daselbst mindestens noch 6 Zoll bei Ziegeln und 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen stark sein.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden und müssen deren Stärke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§ 14. Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die an-

liegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§ 15. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§ 16. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§ 17. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§ 18. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§ 19. Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§ 20. Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§ 21. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand

haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen ist verboten.

§ 22. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§ 23. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§ 24. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 25. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§ 26. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§ 27. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§ 28. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§ 29. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§ 30. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§ 31. Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend,

wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§ 32. Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§ 33. Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Klasse sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§ 34. Alle Hofräume, in welche Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§ 35. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird

§ 36. In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude an-

stoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§ 37. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des § 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des § 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß, und feuerfester Boden gefordert werden.

§ 38. Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im § 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, [illegible] eine Brandmauer getrennt werden.

§ 39. Liegen die im § 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§ 40. Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungs-Anlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleicheskann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§ 41. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§ 42. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§ 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;

2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;

3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§ 44. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicher-Räume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§ 45. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinesfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§ 46. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Klasse mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in anderen Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach § 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§ 47. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des § 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen sein.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Klasse dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen (inschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Klasse feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des § 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§ 48. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§ 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§ 50. Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall, und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§ 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber bedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§ 52. Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§ 53. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

§ 54. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§ 55 Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen, und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; — Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziffer 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des § 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach § 44 und überdies mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§ 56. Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Tauben-

schlägen, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§ 57. In Städten I. Klasse ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§ 58. Die in Abschnitt B § 33 Ziff. 3, §§ 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§ 59. In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§ 60. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, ober diesem auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§ 61. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für

Futter u. dgl. angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach § 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§ 62. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfenanbau von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§ 63. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des § 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§ 64. Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§ 65. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter § 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestim-

mungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§ 66. Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§ 67. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im § 4 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§ 68. Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§ 69. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§ 70. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Klasse und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeord-

neten Städte II. Klasse den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§ 71. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§ 72. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§ 73. Die Pläne über die in den §§ 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Klasse nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkatasterblätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§ 74. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§ 75. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 76. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinderegistratur zu bewahren.

§ 77. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz zu;

2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in I. und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz zuständig.

§ 78. Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden I. Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§ 79. Jeder nach § 6 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 80. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die betreffende Kommandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;

7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§ 81. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 82. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§ 83. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§ 84. Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§ 85. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 86. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden

§ 87. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§ 88. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat

E. Schlußbestimmungen.

§ 89. Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Klasse auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§ 90. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der Generalsekr. Ministerialr.
Graf v. Hundt.

Sodann Art. 181 des Polizeistrafgesetzbuches:

In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Art. 182: Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 183: Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Art. 184: Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 185: Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Art. 186: In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

II. Was die Einrichtung und den Betrieb, die Steuern und Abgaben betrifft:

Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches:

„Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft."

Die hiezu erlassene Bekanntmachung, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr., vom 8. April 1863 lautet:

§ 1. In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§ 2. In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§ 3. In Fabriken, in welchen Arsenik produzirt oder verarbeitet wird (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des

Schweinfurter Grüns, der Smalte), muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§ 4. Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.

2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.

3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein und Abzugskanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.

4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§ 5. In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§ 6. Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königsreichs in Wirksamkeit.

2) Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches:

„An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstücken, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden."

Die hiezu erlassene Bekanntmachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr., vom 6. Juni 1863 lautet:

§ 1. Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§ 2. Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren rc., Tapeten und Fensterrouleaux mit Farben, welche arsenik-saures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§ 3. Kinderspielwaaren, welche mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im § 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§ 4. Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§ 5. Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§ 6. Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung

durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

Beilage zu § 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth und englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneserde (Grünerde).

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

3) Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches:

„An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen

den gegen Störung der Feier-, der Sonn- und Festtage und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des § 82 der II. Verfassungsbeilage erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt."

Der § 82 der II. Verfassungsbeilage lautet:

„Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist."

Die zu Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., lautet:

§ 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht!

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Glasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,

2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,

3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§ 2. Die Magazine, Verkaufshallen und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,

2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,

3) in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht: Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Abs. 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§ 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§ 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§ 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§ 2 Abs. 2 und 3, § 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1—7 mit Ausnahme jener des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte beziehungsweise und im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

4) Ferner folgende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches:

Art. 50: Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Art. 55: Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne

Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Art. 62: Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;

2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;

3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten, oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1862, „die Polizeistunde betr.", lautet:

§ 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§ 2. In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder be-

stimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

§ 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§ 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§ 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehenden Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 70: Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation.

Die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 10. Dezember 1862, „die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr.", lautet:

§ 1. Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschosse zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion,

2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 71: Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Die hiezu erlassene Verordnung vom 30. Dezember 1862, „die Führung verbotener Waffen betr.", lautet:

§ 1. Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,

2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,

3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,

4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansäßigen Personen verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im § 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§ 3. Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den Vollzug des § 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 75: An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Art. 77: An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden ent-

haltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art 78: Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79: Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 82: Gastwirthe und Herbergegeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

Art. 83: Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 84: Unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern, oder andern ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85: Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung

oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1862, „die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern &c. betr.“, lautet:

§ 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehr ings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,

2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§ 3. Inhaber sonstiger konzessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Art. 99: Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Art. 101: An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;

2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;

3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;

4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Die hiezu erlassene allerhöchste Verordnung, „die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.", vom 10. Juli 1867 lautet:

§ 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt;

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und

gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörden vorzubehalten.

§ 2. Von den Bestimmungen des § 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu welchen die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion ertheilt wird.

§ 3. Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen;

2) zu Lotterieanlehen;

3) zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelne solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§ 4. Insoweit nicht in Vorstehendem bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

Art. 102: Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 103: Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104: Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333

und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran Theil nimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 107: Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 Gulden werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Art. 120: Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 130: Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 131: An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132: Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 135: Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 139: Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich

betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 146: An Geld bis zu 10 fl wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147: An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe, oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebes erlassen worden sind;

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 148: Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 149: Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schweren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 153: An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 160: Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 161: An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 166: An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Hiezu die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1862, „die Verhütung von Feuersgefahren betr.“, welche lautet:

§ 1. Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§ 2. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von außen heizbar und wo dies unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§ 3. Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder

Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Verhältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 4. Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§ 6. Gluthhäfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§ 7. Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§ 8. Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§ 9. Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu be-

dienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§ 10. In allen Lokalen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Lohmühlen, Lack- und Firnißsiedereien, Fournierschneidereien, Schreinerwerkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§ 11. Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschenabfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§ 12. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§ 13. Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- ꝛc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§ 14. Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dergl., sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf und dergl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§ 15. In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Maßen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§ 16. Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§ 17. Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§ 18. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§ 19. Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§ 20. Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§ 21. Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstöffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen, sowie über deren Statthaftigkeit im Freien, bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§ 22. Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuer-

stätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben § 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in § 21 gegebenen Bestimmungen.

§ 23. Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§ 24. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§ 25. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

Art. 167: Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 169: Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170: Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Hiezu die Bekanntmachung vom 8. März 1863, „den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, den k. Posten betr.“, welche lautet:

§ 1. Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§ 2. Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§ 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§ 3. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);

Kali, chlorsaures;

Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;

Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);

Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;

Phosphor;

Theeröl (Hydrokabür), Kamphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;

Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarnabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;

Zündhütchen.

§ 4. Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen

Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure 2c.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§ 5. Wer von der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§ 6. Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttransportbestimmungen enthaltenen Konventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§ 7, Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrtskonvention und

die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

Art. 171: An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden ist, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172: Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 173: An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174: Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person, von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 175: Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder

nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Art. 187: Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Art. 188: Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Hiezu die allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1862, „den Verkauf geschwefelten Hopfens betr.“, welche lautet:

„Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen  auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.“

Art. 189: Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung und bekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Konfiskation.

Art. 194: Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195: An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheins den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Art. 196: Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar,

welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 198: Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;

2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199: Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200: An Geld bis zu 10 fl werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201: An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 202: Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch

der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 211: Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerbs- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Art. 212: Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Art. 213: An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf 2 Jahre zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu

100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Hiezu die allerhöchsten Verordnungen vom 15. Jänner 1840 und vom 16. Juli 1854, nach welchen namentlich Kinder vor dem zurückgelegten 10. Lebensjahre zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken nicht zugelassen werden dürfen, das Maximum der Arbeitszeit vom 9. bis 12. Lebensjahre auf 10 Stunden des Tages festgesetzt ist und eine bestimmte Zeit für den Schulunterricht verwendet werden muß.

5) Folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

Art. 323: „Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß, oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder anderen falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat."

Art. 325: „Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wo mit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung

Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen."

Art. 336: „Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist."

Hieher gehört außer den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des hiezu erlassenen Einführungsgesetzes über die Firmen die allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1862, „den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend", welche lautet:

§ 1. Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Produzent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können, und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen sein.

§ 2. Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, und zwar in München bei dem Stadtmagistrate An-

meldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§ 3. Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§ 4. Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den dießrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Konzession oder Lizenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§ 5. In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Produzenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im § 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Distriktsbehörde Genüge geleistet haben.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

Art. 338: „Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbs-

geheimnisse, deren Kenntnisse er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann."

Art. 341: „In den Fällen der Art. 336—340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt."

Art. 141: „Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere, eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden."

6) Das Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;

7) das Malzaufschlagsgesetz;

8) die Vorschriften über den Kalender- und Kartenstempel;

9) die Vorschriften über die den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle;

10) das Zollgesetz und das Zollstrafgesetzbuch vom 17. November 1837 mit den einschlägigen Zoll- und Handelsverträgen;

11) die aus den Staatsregalien fließenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes;

12) das Gewerbssteuergesetz vom 1. Juli 1856.

Art. 6.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbssteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Konzession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so hat der Gewerbtreibende bei jener Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzuzeigen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

Die Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie über die Mittheilung der Gewerbszu- und Abgänge an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehörde bleiben der Vollzugsvorschrift überlassen.

Dieser Artikel ist als für die Zwecke der Gewerbspolizei, Besteuerung und Statistik geboten eingestellt.

Art. 7.

Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer oder radizirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

II. Konzessionspflicht.

Art. 8.

Nur auf Grund einer Konzession dürfen betrieben werden:

1) Privateisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen;

2) Privatunternehmungen von Kreditkassen und Bankanstalten;

3) das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;

4) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;

5) das Trödlergewerbe;

6) die Kommissions- und Anfragebureau's.

Bewerber um die Konzession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a) **Medizinalgewerbe.**

Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

b) **Wirthschaftsgewerbe.**

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Kommunalbräuern und Weinbauern gestattet.

Sämmtliche genannte Gewerbtreibenden unterliegen hiebei den durch Gesetz und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem

Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

3) Ob und in wieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.

4) Innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern, sowie auf Märschen dürfen die von den **Militärbehörden**, — in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen **Bahnbehörde**, auf den Schiffen die von den **Unternehmern** aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.

5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.

6) Das Halten von Privatkosttischen, sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse, ohne Abgabe von Getränken, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet.

Was die Vorbehalte der Art. 8 und 9 betrifft, so gehören hieher:

Art. 114 und 115 des Polizeistrafgesetzbuches, die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, dann die Verordnungen vom 15. März 1866, den Gifthandel, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien und die Verpflichtung der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr., endlich die Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr.

Art. 10.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Konzession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Mit dem Wortlaute und Geiste der Gewerbegesetzgebung, welche die Persönlichkeit der Gewerbe statuirt, sind Filialgewerbe, wie z. B. Filialapotheken, Filialbuchhandlungen, strenge genommen nicht vereinbar. Da aber doch Fälle vorkommen können, in denen nur durch Errichtung von Filialen dem Bedürfnisse begegnet werden kann, und ein unbedingter Ausschluß der Filialgewerbe im Interesse des Publikums nicht räthlich schiene,

da ferner zur Ausgleichung von Härten, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs- oder Verlassenschaftsbehandlung oder aus besonderen Veranlassungen, z. B. Volksfesten u. dgl. ein vorübergehender Gewerbebetrieb nothwendig werden kann, so wurde obiger Artikel eingestellt, um den Behörden die Befugniß zu wahren, den Bedürfnissen des Verkehrs in seinen vielseitigen Gestaltungen genügen zu können.

Art. 11.

Jede Konzession ist persönlich.

An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Konzessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Inhabern von realen und radizirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession nicht verweigert werden.

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Konzessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung vorgezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwieferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Die realen Gewerbsrechte wurden den radizirten gleichgestellt, weil die Frage, welchen Gewerben die reale und welchen die radizirte Eigenschaft zukommt, nicht gelöst werden kann. Eine Unterscheidung zwischen Stellvertretung und Verpachtung wurde nicht getroffen, weil es von dem Geschäftsauftrage bis zur Verpachtung so mannigfache und so leicht sich der Kenntniß der Behörden entziehende Modalitäten der Verabredung gibt, daß nur in den wenigsten Fällen das wahre Verhältniß sich konstatiren läßt.

Die Stellvertretung oder Verpachtung bei Personalgewerben konnte

nicht unbedingt ausgeschlossen werden, weil dies in manchen Fällen eine sehr große Härte im Gefolge haben könnte und es Sache der Behörden ist, diese abzuwenden, ohne den gewinnsüchtigen und eigennützigen Bestrebungen einzelner Konzessionäre Vorschub zu leisten und dem Prinzipe der Persönlichkeit der Gewerbe zu nahe zu treten.

Art. 12.

Die Konzession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Konzessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als 2 Jahre eingestellt wird;

2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist (Art. 11 Abs. 2);

3) durch Verzicht;

4) durch Auflösung der Gesellschaft;

5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes; endlich

6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwe darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Konzession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Konzession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Konzession ertheilt worden ist, dargethan wird;

2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Konzessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;

3) in den Fällen des Art. 29.

III. Erforderniß amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung.

Art. 13.

Für die Handelsmäkler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte, welche vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, bezüglich ihres Wirkungskreises, ihrer Pflichten und Geschäftsführung den Bestimmungen der Art. 67, 69—84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unterworfen sind und vom Könige ernannt werden.

Art. 14.

Die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind.

Bezüglich der Vornahme von Abschätzungen und Versteigerungen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Hieher gehört vorzugsweise Art. 18 des Notariatsgesetzes: „Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden."

Art. 15.

Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

Art. 16.

Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungsagenturen, über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungsanstalten, Leihgeschäfte, über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Kassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Die hieher gehörigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches sind:

Art. 51: „An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsordnung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln."

Hiezu die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862, „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und die allerhöchste Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „die Geschäftsführung von Auswanderungsagenten betr."

Art. 63: „An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten

Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung."

Hiezu die k. allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1862, „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr."

Art. 64: „An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden."

Art. 127: „Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden."

Art. 178: An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 179: Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Hiezu die k. allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliarfeuerversicherungen betr."

Art. 192: Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält, oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 207: An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren

Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Art. 218: Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Bedingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 193: An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Art. 17.

Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

Art. 18.

Ueber die Befugniß zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flösserei und des Gewerbes der Schiffs- und Floßführer entscheiden die einschlägigen Staatsverträge, Schifffahrts-, Kanal- und Floßordnungen.

In Ansehung der Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Was den im Abs. 2 erwähnten Vorbehalt betrifft, so gehört hieher Art. 17 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852:

„Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden."

Art. 19.

Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung.

Dieser Artikel wurde eingestellt, weil der Handel mit Salz einem ausschließend dem Staate vorbehaltenen Regiezweige angehört und die Freigebung des Malzhandels den Malzaufschlag gefährden würde.

VI. Gewerbebetrieb im Umherziehen. — Hausirhandel.

Art. 20.

Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüg-

lichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 21.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhalten (sogen. Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann.

Dieser Artikel wurde mit Rücksicht auf die in Württemberg und Baden seit Einführung der Gewerbefreiheit namentlich in größeren Städten gemachten Erfahrungen eingestellt, um Beschwerden des einheimischen Handelsstandes gegen ortsfremde Gewerbetreibende, welche auf kurze Zeit Lokale miethen, in denen sie ihre Artikel — gewöhnlich Ellenwaaren, fertige Kleider, Putzgegenstände ꝛc. ꝛc. feilbieten, ferne zu halten.

Art. 22.

Der Aufkauf von Waaren, die Verichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Art. 209 Abs. 2 aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden.

Hienach ist auch der Aufkauf von Waarenabfällen keiner gewerbspolizeilichen Beschränkung mehr unterworfen.

Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches lautet:

„Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist frei gegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden."

Art. 23.

Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt. Die Hausirscheine werden je auf ein Jahr ausgefertigt. Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe im Maximalbetrage von 36 fl. erheben zu lassen.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Für das Hausiren mit Schriften, sowie für das Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Hieher gehören:

1) § 91 der Zollordnung vom 17. November 1837:

„Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiteres angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueur aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken."

2) Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze wieder den Mißbrauch der Presse:

„Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen und um Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen."

Art. 24.

Die Einführung neuer Messen und Märkte bleibt von der Genehigung der Regierung abhängig.

Die Schrannen- und Marktordnungen sind nach Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches Gegenstand ortspolizeilicher Vorschrift.

V. Gewerbliche Verbindungen.

Art. 25.

Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes, das Recht zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit.

Art. 26.

Die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen — sind aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbevereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach § 41 Ziff. 3 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden sind, soweit nicht die Bestimmungen der Vereinssatzungen oder besondere Verträge Maß geben, die an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz ins Leben tritt, vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Art. 27.

Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 28.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfalle bis zu 100 fl. bestraft.

Art. 29.

Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, so sind die Strafgerichte befugt, neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen, daß dem Verurtheilten die Berechtigung zum sebstständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagen.

VII. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 30.

Die Zuständigket und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Konzessionen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels durch Verordnung festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit dem-

selben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Art. 31.

Gegen Beschlüsse der ersten Instanz in Gewerbspolizeisachen können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichshofes bestimmt.

Die Beschwerden sind binnen einer 14tägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschn. II und VI bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund kollegialer Berathung zu fassen.

VIII. Grenze und Umfang des Gesetzes.

Art. 32.

Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen;

2) den Handel mit Stempelpapier;

3) Gewerbsunternehmungen einer der Hofhaltungen des k. Hauses;

4) Gewerbsunternehmungen die als Staatsanstalten betrieben werden, mit Einschluß der Militäretablissements und des bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige;

5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizeianstalten;

6) die Lohnarbeit;

7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese

Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung betrieben werden;

8) die sogenannten Hausindustriegewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden;

9) die Anwaltschaft, das Notariat;

10) die Heilkunde, einschließlich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten;

11) der Privatunterricht und die Privatbildungsanstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;

12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;

13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;

14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren parthienweisen Verkauf beschränken; die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

Unter Wundarzneidienst werden auch die wundärztlichen Verrichtungen der Bader verstanden. Das Gewerbe der Barbiere ist künftighin ein freies.

Das natürliche Recht, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen, wurde nicht erwähnt, weil dessen Ausübung weder als Gewerbe, noch als eine auf Erwerb gerichtete Beschäftigung betrachtet werden kann.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 33.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handels-

berechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf in Giltigkeit und es stehen deren Inhabern auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Konzession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als konzessionspflichtig erklärt ist, hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes innerhalb 3 Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Konzession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf, wenn er bisher sein Gewerbe ordnungsmäßig ausgeübt hat.

Art. 34.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. 2 derselben, sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel (Dekret vom 5. Februar 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen (Verordnung des mittelrhein. Generalgouverneurs v. 5|7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Thermidor des Jahres XI), über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. Fruktidor V und das Gesetz vom 23. Pluviose XIII) über die Anlagen der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. und V. Absch. des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Die noch fortgeltenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 lauten:

Art. 9: „Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von 100 bis 500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiscirt."

Art. 11 Abs. 2: „Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden."

Art. 35.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung hat der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbsbetriebe an nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer zu den Gemeindelasten jener Gemeinde beizutragen, in welcher er das Gewerbe ausübt.

Register.

(Die Zahl bedeutet die Seite.)

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kommissions- und Anfragebureaus betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8 Ziffer 6, 10—12, 29 Absatz 2 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. J. bezüglich der Kommissions- und Anfragebureaus zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Privat-Geschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, das heißt ein Kommissions- und Anfragebureau betreiben will, bedarf hiezu einer Konzession.

Dem Inhaber eines solchen Bureau steht die Besorgung aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advokaten, Sensalen oder sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Korporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

§ 2. Die Konzession zur Errichtung eines Kommissions- und Anfrage-Bureau darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn:

1. der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung,
   c) über geordnete Vermögensverhältnisse ausgewiesen und wenn
2. die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse eines solchen Institutes überzeugt hat.

§ 3. Wer ein Kommissions- und Anfragebureau zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten dem Magistrate, in München dem Stadtmagistrate) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe der erforderlichen Belege.

Diese Behörde hat das Gesuch zu instruiren und in erster Instanz zu bescheiden.

§ 4. Bei einer willfährigen Bescheidung sind dem Inhaber nachstehende in die Konzessionsurkunde aufzunehmende Bedingungen aufzuerlegen:

a) Aufrechtmachung einer Kaution, deren Größe von der Distrikts-Polizeibehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist und deren Ergänzung binnen längstens vier Wochen auf den ursprünglich festgesetzten Betrag, wenn sie durch Haftungen in Anspruch genommen worden ist;

b) Vorlage eines Gebührentarifs zur Genehmigung an die Distrikts-Polizeibehörde, genaue Einhaltung des genehmigten Tarifs, welcher an oder in dem Geschäftslocale in einer Jedermann sichtbaren Weise anzuschlagen ist;

c) Führung eines genauen Geschäftsjournals, in welchem die besorgten Geschäfte und die erhobenen Gebühren vorzutragen sind und die Verpflichtung, dasselbe mit den sonstigen Geschäftsbüchern, Acten und Behelfen der Distriktspolizeibehörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Absatz 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden berufen.

§ 6. Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Vorschriften des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§ 7. Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Konzession die Ansässigkeit zur Folge hat, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach § 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der Generalsekr. Ministerialr.
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung

das Trödlergewerbe betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. in Bezug auf das Trödlergewerbe zu verordnen, was folgt:

§ 1. Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Konzession betrieben werden.

§ 2. Diese Konzession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1) der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen und

2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§ 3. Das Gesuch um die Konzession zum Betriebe des Trödlergewerbes ist bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Distriktspolizeibehörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§ 4. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§ 5. Nach beendigter Instruktion ist von der Distriktspolizei-Behörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber konzessionirt werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§ 6. Handelt es sich um die Konzession zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im § 2 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahenden Falles darf die Konzession nicht verweigert werden.

§ 7. Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Distriktspolizei-Behörden berufen.

§ 8. Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§ 9. Der Handel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen auf

den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§ 10. Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Konzession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach § 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör.

v. Hörmann.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der Generalsekr. Ministerialr.
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 8—12, 29 Abs. 2, 30 und 31 des Gewerbgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Gast- und Schenkwirthschaft, dann des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Konzession betrieben werden.

§ 2. Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke, oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§ 3. Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen.

§ 4. Die Konzession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf beim Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden:

1) wenn der Unternehmer sich
a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
b) über den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Lokales ausgewiesen, und wenn

2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Ertheilung neuer Konzessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntwein-Verkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§ 5. Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschaftsgewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§ 6. Die Frage, ob die Anlage einer Wirthschaft als nützlich oder als Bedürfniß für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Aeußerung beurtheilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berücksichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder wie z. B. in Badeorten periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen.

§ 7. Das Gesuch um die Konzession zum Betriebe eines der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Districtspolizei-Behörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat die Distriktspolizei-Behörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§ 8. Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instruktions-Verhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distriktspolizeibehörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§ 9. Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt, zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfniß-Frage, daß nicht alle Bewerber konzessionirt werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich aufzuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speziell zu benennen.

§ 10. Jede Konzession ist persönlich.

An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Konzessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Handelt es sich um die Konzession zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs, wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im § 4 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen neben den allge-

meinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahenden Falls darf die Konzession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen oder radizirten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§ 11. Gegen die Verweigerung einer Konzession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Konzessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund kollegialer Berathung zu fassen.

§ 12. Die Konzessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokales ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Konzessionsurkunde maßgebend.

§ 13. Die Wirthschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokale und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubniß der der Distriktspolizeibehörde übertragen werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirthen Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirthschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller u. s. w. von der Distriktspolizeibehörde gestattet werden, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§ 14. Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im § 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben den allgemeinen Be-

dingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit — haben und der Distriktspolizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§ 15. Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwieferne Personal-Gewerbe durch qualifizirte (§ 4 und § 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist bei einem Personalgewerbe die Vertretung des zur Wirthschaft Berechtigten durch einen Dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Korporation, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedenheit getrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§ 16. Von der Regel des § 1 treten die im Artikel 9 lit. b Ziffer 1 — 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen aufgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§ 17. Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Konkurs- oder Verlassenschafts-Verhandlung, die Fortsetzung des Gewerbes ohne Konzession, oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w. die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz- oder Stehgäste konzessionirten Wirthen oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distriktspolizeibehörde überlassen.

§ 18. Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Konzessionen, Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwen — sind die Bestimmungen der Art. 12 und 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§ 19. Gegen eine auf die Bestimmungen der §§ 13—18 gegründete Entscheidung der Distriktspolizeibehörde steht dem Berechtigten oder Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Vorschriften des § 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§ 20. Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirthschaftsgewerben ertheilt werden, welche die im § 2 aufgeführten Wirthschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§ 21. Bis das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Konzession mit der Folge der Ansässigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§ 22. Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der Generalsekr. Ministerialr.
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 20—23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. im Zusammenhalte mit den

Artikeln 77 und 204 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, (Regierungsblatt v. J. 1863 S. 1849 u. ff.), in Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausirhandels zu verordnen, was folgt:

I. Handelsreisende.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie deren Commis oder Agenten (Handlungsreisende), welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen nach Artikel 204 des Polizeistraf-Gesetzbuches Bestellungen für ihre Waaren nur bei Gewerbetreibenden suchen und zwar:

a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt;

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge. Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen dürfen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden Bestellungen suchen. Handlungsreisende eines inländischen Fabrik- oder Handlungshauses, welche nur im Inlande Bestellungen suchen, können sich über ihre Person durch Urkunden jeder Art oder durch sonst glaubwürdige Mittel legitimiren.

In Ansehung der Legitimationsurkunden und der abgabefreien Zulassung der Handlungsreisenden aus anderen Staaten sind die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen maßgebend, deren Bekanntgabe durch die einschlägigen königlichen Staatsministerien erfolgt.

II. Wanderlager.

§ 2. Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden und zwar im Betrage:

a) von drei Gulde:. in Orten unter 3000 Seelen,

b) von sechs Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

III. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

§ 3. Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Faktoren, Aufkäufer) in der sogenannten Hausindustrie (Art. 32 Ziff. 8 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

§ 4. Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft überall Gewerbserzeugnisse bestellen oder Waarenverkäufe machen, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

§ 5. Die Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuchs werden mit gegenwärtiger Verordnung nicht berührt.

§ 6. Der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch seßhafte Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Seßhafte Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen, wie Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und andere, bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß.

§ 7. Die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sammelns von Lumpen, Abfällen u. s. w., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§ 8. Diese Erlaubniß darf nur völlig unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbsbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

§ 9. Personen, welche eine Erlaubniß erhalten wollen, haben darum bei jener Distriktspolizeibehörde anzusuchen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben und sich durch genügende Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde über die nach § 8 geforderten persönlichen Voraussetzungen auszuweisen.

Die Distriktspolizeibehörde kann in allen Fällen die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§ 10. Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche gewerbliche Thätigkeit er sich bezieht und hat die vollständige Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Erlaubnißscheines für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§ 11. Der von der zuständigen Distriktspolizeibehörde ausgestellte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zum Betrieb des darin benannten Gewerbes im ganzen Umfange des Königreichs.

IV. Hausirhandel.

§ 12. Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§ 13. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Hausirhandel gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse zu halten. —

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
c) sich über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

In allen Fällen kann die zur Bescheidung des Gesuchs zuständige Behörde, auch gegenüber den ihr vorgelegten Zeugnissen, die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§ 14. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirk das Gewerbe, dessen Erzeugnisse auch auf diesem Wege verwerthet werden sollen, betrieben wird. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die über den Antrag des Gewerbsinhabers eingeleitete Sachinstruktion, welche sich insbesondere auf die Einvernahme der Fabrik- und Gewerbsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Die Zahl der auszustellenden Patente ist nach dem Umfange, in welchem das Gewerbe betrieben wird, zu bemessen.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse nach dem Gutachten der Gemeindebehörde den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, so können hiezu Einwohner solcher Orte und andere Personen von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, patentisirt werden, wenn auch kein hierauf abzielender Antrag eines Gewerbetreibenden vorliegt.

§ 15. Der von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, nach dem Formular B zu ertheilende Hausirschein hat zu bestimmen, ob für den ganzen Umfang des Königreiches, oder für welche Theile desselben die Hausirbefugniß ertheilt wird und auf welche Waaren sie sich bezieht.

Der Hausirschein hat die vollständige Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 hat auch auf die Hausirscheine in Anwendung zu kommen.

§ 16. Einem Hausirer, der dieses Geschäft schon mehrere Jahre tadellos betrieben hat, kann, wenn er nachgewiesenermaßen durch körperliche Gebrechen in dessen Ausübung behindert wird, von der betreffenden Behörde die Verwendung eines Gehilfen zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen gestattet werden. Dieser muß im Hausirschein eigens bezeichnet sein.

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im § 13 vorgeschrieben sind.

§ 17. Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, kosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände sind unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§ 18. In Ansehung des Hausirens mit Preßerzeugnissen bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 19. In Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Orte und Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen zugestanden.

Sie bestehen darin:

a) daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren bei dem Obwalten dringender Gründe auch solchen Personen männlichen Geschlechts ertheilt werden kann, welche das 30. Jahr noch nicht erreicht, jedoch das 24. zurückgelegt haben;

b) daß die betreffende Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung der Hausirpatente nach Formular B befugt ist und die von derselben ertheilten Patente, soferne sie keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten, für das ganze Königreich giltig sind;

c) daß für die Ausfertigung des Hausirscheins eine ermäßigte Abgabe zu entrichten ist.

Die so begünstigten Personen sind:

1) die Bewohner des bayerischen Gebirgs in Bezug auf Schnitzwaaren und Wetzsteine;

2) die Bewohner des bayerischen Waldes in Bezug auf Glaswaaren, Holzwaaren, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und Leinwand;

3) die Bewohner der Rhön in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren, Buchöl, Wagenschmiere und Steingut;

4) die Bewohner des Steigerwaldes in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren;

5) die Bewohner der Bezirke Haßfurt und Lichtenfels in Bezug auf Korb- und Strohwaaren;

6) die Bewohner des Spessarts in Bezug auf Buchöl und Wagenschmiere;

7) die Nördlinger Teppichweber in Bezug auf den Absatz von Teppichen durch Tyroler und andere Personen;

8) die Bewohner von Ramberg in Bezug auf Bürstenbinderwaaren;

9) die Bewohner von Frammersbach in Bezug auf Schreibmaterialien.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, obige Begünstigungen auch anderen Orten oder Gegenden zuzugestehen.

§ 20. Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs der ortspolizeilichen Regelung.

V. Ausländer.

§ 21. Ausländer sind nach Artikel 2 des Gewerbsgesetzes zu behandeln. Die Staaten, deren Angehörige in Anwendung der allegirten Gesetzes-Bestimmung vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen und vom Hausirhandel auszuschließen sind, werden vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden. Im Falle des § 9 haben sich Ausländer an jene Distriktspolizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

Das Vorhandensein der nach den §§ 8 und 13 nothwendigen und persönlichen Voraussetzungen haben Ausländer durch Zeugnisse ihrer Heimats-Behörde nachzuweisen.

Die betreffenden Urkunden sind denselben jedoch erst dann auszuhändigen, wenn sie sich über die Zahlung der schuldigen Gewerbsteuer ausgewiesen haben.

VI. Verhaltungs-Vorschriften.

§ 22. Der Erlaubnißschein und der Hausirschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

§ 23. Der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß die darin bestimmten Grenzen in Bezug auf den geographischen Bezirk, die gewerbliche Thätigkeit und auf die Waaren, mit welchen hausirt werden darf, genau einhalten.

Der Inhaber eines Hausirscheins, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

§ 24. Jeder Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der k. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen. Auch ist der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines verpflichtet, solchen an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung der amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer sind die Orts-Polizeibehörden wie das Aufsichtspersonale berechtigt und verpflichtet.

§ 25. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen oder einen Hausirhandel betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten, und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

§ 26. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§ 91 der Zollordnung). Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

VII. Taxe, Stempel, Ausfertigungsgebühr für Hausirscheine.

§ 27. Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen und auszustellenden Erlaubniß- und Hausirscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§ 28. Für die Ausfertigung eines Hausirscheins ist eine besondere Abgabe nach folgenden Bestimmungen und zwar vor Aushändigung der Urkunde zu entrichten.

Diese Ausfertigungsgebühr hat zu betragen:

1) in den Fällen des § 14, wenn sich der Hausirschein erstreckt:

a) auf einen Ort zwei Gulden;
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden;
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden;
d) auf zwei Regierungsbezirke fünfzehn Gulden;
e) auf drei Regierungsbezirke zwanzig Gulden;
f) auf vier Regierungsbezirke vierundzwanzig Gulden;
g) auf fünf Regierungsbezirke siebenundzwanzig Gulden;
h) auf sechs Regierungsbezirke dreißig Gulden;
i) auf sieben Regierungsbezirke dreiunddreißig Gulden;
k) auf das ganze Königreich sechsunddreißig Gulden.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

2) In den Fällen des § 19 zwei Gulden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 29. Von der amtlichen Entscheidung, mit welcher der Erlaubnißschein ertheilt wird, ist der Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, Nachricht zu geben.

§ 30. Ueber die ertheilten Erlaubniß- oder Hausirscheine haben die Distriktspolizeibehörden, welche die Scheine den Inhabern zustellen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen, welche mit jedem Jahre abzuschließen sind.

Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den einschlägigen königl. Rentämtern einen Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzutheilen.

Die für Hausirscheine erhobenen besonderen Abgaben sind halbjährig an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§ 31. Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber des Erlaubniß- oder Hausirscheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß- oder Hausirschein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden.

§ 32. Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§ 33. Die für das Kalenderjahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute behalten bis zu dessen Ablauf ihre Giltigkeit. Die Inhaber solcher Patente sind jedoch allen Vorschriften des VI. Abschnittes unterworfen.

§ 34. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der Generalsekr. Ministerialr.
v. Cetto.

Formular A

zum Erlaubnißschein für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . .

Statur . . . .

Gesichts= { Form . . . . . .
Farbe . . . .

Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
. . . .
Unterschrift des Inhabers . . . .

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Dem . . . .
wohnhaft . . . .
. . . .
wird hiedurch auf die Dauer . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, ...
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . ., den . . ten . . 18 . .
(Siegel.) Fertigung der Behörde.
. . . .

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Erlaubnißschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

2) Der Erlaubnißschein hat nur auf die darin ausdrücklich angegebene Zeit Giltigkeit.

3) Der Erlaubnißschein berechtigt den Inhaber zum Betriebe des darin benannten Gewerbes, in dem darin bezeichneten Orte oder Bezirke, und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, im ganzen Umfange des Königreichs.

4) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichts-Personale — den örtlichen Polizeiorganen, der k. Gendarmerie — vorzeigen.

5) Der Inhaber eines Erlaubnißscheines ist verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Orts-Polizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

6) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

Formular B
zum Hausirschein.

Nummer des Verzeichnisses.	**Königreich Bayern.**
Beschreibung der Person des Inhabers.	**Hausir-Schein.**
Alter	Dem . . . .
Größe { Schuh	wohnhaft . . . .
Größe { Zoll	wird hiemit auf die Dauer eines Jahres
Statur	die Erlaubniß ertheilt, im . . . .
Gesichts- { Form	. . . .
Gesichts- { Farbe	. . . .
Haare	. . . .
Stirne	den Hausirhandel mit . . . .
Augenbrauen	. . . .
Augen	. . . .
Nase	. . . .
Mund	treiben zu dürfen.
Bart	. . . . . ., den . . ten . . . 18
Kinn	(Siegel.) Fertigung der Behörde.

Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
Unterschrift des Inhabers . . . .
Als Gehilfe ist zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen d.. nachstehend beschriebenen . . . .
. . . .
(Folgt die Beschreibung des Gehilfen in der oben bezeichneten Weise.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Hausirschein gilt nur für die Person des darauf beschriebenen Inhabers und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt vdrboten bleibt.

Wird dem Hausirer auf Grund des § 16 der Allerh. V.-O. vom 28. April 1868 ein Gehilfe bewilligt, so erstreckt sich die Giltigkeit des Hausirscheines auch auf diesen.

2) Der Hausirschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit, für den darin benannten Bezirk und für die in demselben bezeichneten Waaren.

Der Inhaber eines Hausirscheines, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang treiben.

Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

3) Jeder Inhaber eines Hausirscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichts-Personale — den örtlichen Polizeiorganen, der kgl. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen.

Auch ist der Inhaber eines Hausirscheines verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale sind zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer berechtigt und verpflichtet.

4) Der Inhaber eines Hausirscheines darf bei Ausübung seines Gewerbes Wohnungen zur Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und hat sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

5) Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§ 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden. (§ 91 der Zollordnung.) Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

NB. Bei den auf Grund des § 19 ausgestellten Patenten ist Ziffer 2 dahin zu fassen:

„Der Hausirschein gilt nur für die darin angegebene Zeit und für die in demselben bezeichneten Waaren, für den darin benannten Ort oder Bezirk und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, für den ganzen Umfang des Königreichs."

Register.

(Die Zahl bedeutet die Seite.)

A.

B.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Hauff Ludw., der **Wegweiser** an die rechte **Behörde**. (Ob Bezirksamt, ob Landgericht?) 2te Aufl. Pr. 18 kr.

Hauff Ludw., **Uebersicht** der **Literatur** der bayerischen **Gesetzgebung**. Pr. 30 kr.

Schmidt H., **Erläuterungen** über die **Hypotheken- und Wechselbank** und über die **Pfandbriefe**. Pr. 36 kr.

Gesetz, das neue bayerische, über **Heimat**, **Verehelichung** und **Aufenthalt**, nebst den einschlägigen Bestimmungen und den Vollzugsvorschriften. Pr. 18 kr.

Wehrgesetz für das **Königreich Bayern** mit den **Vollzugsvorschriften**. Vollständige Ausgabe. Pr. 27 kr.

Gesetz, königl. bayer., über den **Malzaufschlag** vom 16. **Mai** 1868. Pr. 12 kr.

Gesetz, über die **Vermarkung** der **Grundstücke** vom 16. **Mai** 1868. Pr. 4 kr.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus).

Rw

Gewerbsgesetz